

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Gemeinden Hassmersheim, Hüffenhardt und Kälbertshausen (Hüffenhardt und Kälbertshausen schliessen sich auf 1.1.1975 zu einer Einheitsgemeinde - "Teilverwaltungsraum Hüffenhardt im Verwaltungsraum Hassmersheim" zusammen und werden in nachfolgender Vereinbarung als "Gemeinde Hüffenhardt" bzw. "Nachbargemeinde" bezeichnet) schliessen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

öffentlich rechtliche Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Hassmersheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Hüffenhardt (im folgenden Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen

und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch - und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

(4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen

2. weitere Erfüllungsaufgaben

Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein - und Auszahlungen
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,

- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Die erfüllende Gemeinde führt für die einzelne Nachbargemeinde besondere Giro, Postscheck - und Bankkonten. Die einzelne Nachbargemeinde bestimmt welche Konten geführt werden.

(3) Die Nachbargemeinde kann eine eigene Handkasse zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkasse ist die Nachbargemeinde selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 3 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich - rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Versammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. In der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 4 Gemeinsamer Ausschuß

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschliessenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Gemeinde Hassmersheim und 2 auf die Gemeinde Hüffenhardt entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Absatz 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuß aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 5 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GO) entsprechende

Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinde, die es angeht.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 sind der Nachbargemeinde, die es angeht, mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt ist.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann die Nachbargemeinde die es angeht, gegen Beschlüsse nach Absatz 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Aufgaben nach § 1 werden gesondert nach der jeweiligen Bausumme auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 8 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Hassmersheim wahr.

(2) Die Höhe der Kostenanteile nach § 7 Abs. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

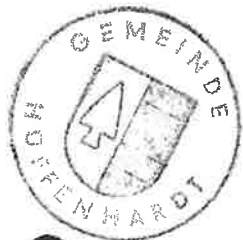
§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

Hassmersheim / Hüffenhardt / Kälbertshausen
den 0. Juni 1974



Für die Gemeinde Hassmersheim
(Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juni 1974) *[Signature]* Bürgermeister



Für die Gemeinde Hüffenhardt
(Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juni 1974.) Bürgermeister

Für die Gemeinde Kälbertshausen
(Gemeinderatsbeschluß vom 4. Juni 1974.) *[Signature]* Bürgermeister



Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt des Neckar -
Odenwaldkreises als Aufsichtsbehörde mit Erlaß
vom genehmigt. Die
Vereinbarung und die Genehmigung wurden am
..... öffentlich bekanntgemacht.